



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß §§ 53 ff SGB X
zwischen dem Landkreis Konstanz
als örtlicher Träger der Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat**

und

der Stadt Radolfzell

**- nachstehend Stadt/Gemeinde genannt -
vertreten durch den Oberbürgermeister**

zur

**Übertragung von Aufgaben der Kindertagespflege im Kleinkind-
bereich (U3) nach den rechtlichen Vorgaben des
Kinderförderungsgesetzes (KiFöG), des Kindertages-
betreuungsgesetzes (KiTaG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

Präambel

Gemäß § 8b Abs. 1 KiTaG in der Fassung vom 19.03.2009 sind für die Förderung der Kindertagespflege im Sinn des KiTaG die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder - und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Gemäß § 6 LKJHG können Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit kreisangehörigen Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind, vereinbaren, dass diese einzelne Aufgaben der Jugendhilfe eigenständig durchführen.

Ziel des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ist der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren (U3) sowie die Aufwertung und Weiterentwicklung des Berufsbildes der Tagespflegeperson.

Um diese Zielsetzungen voranzubringen, machen die Vertragspartner von der Möglichkeit des § 6 LKJHG Gebrauch und übertragen mit diesem Vertrag die Durchführung der Förderung der Kindertagespflege im Kleinkindbereich (U3) auf die Stadt/Gemeinde.

§ 1

Aufgabenübertragung

Der Landkreis Konstanz überträgt folgende Aufgaben der Förderung der Kindertagespflege im Sinn des § 8b KiTaG für Kinder unter 3 Jahren (U3) auf die Stadt/Gemeinde:

- die Verbescheidung entsprechender Förderanträge Erziehungsberechtigter
- die Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegepersonen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt/Gemeinde
- die Festsetzung und Überwachung des Zahlungseingangs von Kostenbeiträgen der Eltern mit einem Nettoeinkommen über 3.100,00 Euro (bei einem 2-Personenhaushalt).

Die Stadt/Gemeinde beteiligt die Tageselternvereine an der Bedarfsplanung. Diese ist dem Landkreis anzuzeigen.

Die Abwicklung der Erstattung der hälftigen angemessenen Sozialversicherungsbeiträge und der Unfallversicherung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII bleibt in der Zuständigkeit des Landkreises.

Dem Landkreis ist durch die Stadt/Gemeinde auf Verlangen ein detaillierter Bericht über die Aufgabenerfüllung vorzulegen.

Um die Aufgabenerfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, ist der Landkreis gegenüber der Stadt/Gemeinde bei der Aufgabenerfüllung weisungsbefugt.

§ 2

Laufende Geldleistungen

Für die Mindesthöhe der laufenden Geldleistung, die die Stadt/Gemeinde direkt an die Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII gewährt, ist entsprechend § 8b Abs. 2 KiTaG die jeweils geltende Empfehlung des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg maßgeblich.

§ 3

Erstattungen durch den Landkreis

Der Landkreis verpflichtet sich zu einem finanziellen Ausgleich an die Stadt/Gemeinde wie folgt:

- a) Bei Nettoeinkommen der Familie über 3.100,00 Euro:
Differenzbetrag zwischen der Geldleistung an die Tagespflegeperson und dem Kostenbeitrag der Eltern entsprechend der jeweiligen Vom KT beschlossenen Kostenbeitragstabelle zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII als ursprüngliche Anlage der folgenden Rundschreiben:
Rundschreiben Nr. Dez.4-09/2009 Kommunalverband für Jugend und Soziales Bad.-Württ.
Rundschreiben Nr. 452/2009 Landkreistag Baden-Württemberg
Rundschreiben Nr. R 15073/2009 Städtetag Baden-Württemberg

in der Einkommensstufe 10 unter Berücksichtigung des Zuschusses gem. § 29c FAG.

- b) Bei Nettoeinkommen der Familie unter/gleich 3.100 Euro:
Der Landkreis erstattet in diesen Fällen den Gesamtbetrag der Geldleistung an die Stadt/Gemeinde, welche im Vorfeld die Zahlung an die Tagespflegeperson gem. § 2 tätigt. Vom Landkreis wird gegenüber den Eltern ein Kostenbeitrag entsprechend der unter a) genannten Tabelle unter Berücksichtigung des FAG-Zuschusses festgesetzt.

§ 4

Verfahren zur Erstattung durch den Landkreis

Die Erstattung durch den Landkreis findet halbjährlich statt. Für die Abrechnung ist von der Stadt/Gemeinde ein entsprechender Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser enthält Daten zu den im Einzelfall des jeweiligen Tagespflegeverhältnisses beteiligten Personen, dem Betreuungsumfang, dem Zeitraum des Betreuungsverhältnisses, den Geldleistungen und dem entsprechenden Erstattungsbetrag (siehe Anlage).

§ 5

Buchführung

Die Stadt/Gemeinde führt Buch über alle von ihr finanziell abgewickelten Tagespflegeverhältnisse. Prüfungsrechte stehen dem Kreisjugendamt und dem Revisionsamt des Landkreises jederzeit zu. § 1 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6

Rechtsberatung

Für das Widerspruchsverfahren und Klagen gegen Bescheide, Maßnahmen und Handlungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 ist die Stadt/Gemeinde zuständig. Der Landkreis verpflichtet sich, die Stadt/Gemeinde bei Widersprüchen und Klagen gegen Bescheide im übertragenen Aufgabengebiet auf Wunsch zu beraten.

§ 7

Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag tritt zum _____ in Kraft und enthält keine zeitliche Befristung. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine wesentliche Gesetzesänderung im übertragenen Aufgabengebiet. Wichtiger Grund ist für den Landkreis auch, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Stadt/Gemeinde nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Änderung von Rechtsgrundlagen

Der Landkreis verpflichtet sich, die Stadt/Kommune über rechtliche Änderungen, die Kindertagesbetreuung betreffend, zeitnah und vollständig zu informieren.

§ 9

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Bei Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Empfehlungen etc. die sich auf diesen Vertrag auswirken, nehmen der Landkreis und die Stadt/Gemeinde in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung auf.

Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gem. § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Radolfzell, den _____

Für den Landkreis Konstanz

Für die Stadt/Gemeinde

F. Hämmerle, Landrat